

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**18.08.2017****7.50.03 Nr. 1**  
Habitationsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften**Habitationsordnung  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 12.05.1999***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 04.05.2016**Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	12.05.1999			
Berichtigung				
1. Änderung	04.05.2016	13.07.2016	01.08.2017	18.08.2017

**Inhaltsverzeichnis**

I. Abschnitt: Die Habilitation .....	2
§ 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad.....	2
§ 2 Habitationsleistungen.....	2
§ 3 Habitationsgremium.....	2
§ 4 Verfahrensregeln .....	3
§ 5 Aufgaben des Habitationsgremiums.....	3
§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation .....	3
§ 7 Zulassung zur Habilitation .....	4
§ 8 Schriftliche Habitationsleistung.....	4
§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistung.....	5
§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habitationsleistung .....	5
§ 11 Vortrag und Colloquium .....	6
§ 12 Behinderte Bewerberinnen und Bewerber .....	6
§ 13 Entscheidung über die Habilitation .....	6

§ 14 Mitteilung der Entscheidung .....	6
§ 15 Umhabilitation und Erweiterung der Habilitation .....	6
§ 16 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung .....	7
§ 17 Urkunde .....	7
§ 18 Führung, Erlöschen und Entziehung des akademischen Grades .....	7
§ 19 Verweigerung, Rücknahme und Widerruf der Habilitation .....	8
§ 20 Rechtsbehelfe und Entscheidungen über einen Widerspruch .....	8
II. Abschnitt: Privatdozentinnen und Privatdozenten .....	8
§ 21 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ .....	8
§ 22 Rechte und Pflichten .....	8
§ 23 Urkunde .....	8
§ 24 Ruhen der Rechte und Pflichten .....	8
§ 25 Verlust der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ .....	8
§ 26 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten .....	9
III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	9
§ 27 Rückwirkende Verleihung des akademischen Grades einer oder eines Habilitierten .....	9
§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen .....	9

## **I. Abschnitt: Die Habilitation**

### **§ 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad**

(1) Durch die Habilitation sollen Bewerberinnen und Bewerber ihre besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachweisen.

(2) Durch die Habilitation erlangen Bewerberinnen und Bewerber den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Sie sind berechtigt, dem von ihnen geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen.

### **§ 2 Habilitationsleistungen**

Die Habilitation umfasst Leistungen in Forschung und Lehre. Diese werden durch die schriftliche Habilitationsleistung und einen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache (Colloquium) nachgewiesen.

### **§ 3 Habilitationsgremium**

(1) Ein Habilitationsgremium wird in jedem Einzelfall gebildet, nachdem der Fachbereichsrat die Bewerberin oder den Bewerber zur Habilitation zugelassen hat (§ 7 Absatz 1). Vorsitzende oder Vorsitzender des Habilitationsgremiums ist die Dekanin oder der Dekan.

(2) Das Habilitationsgremium besteht aus dem Fachbereichsrat und denjenigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie hauptamtlich tätigen Habilitierten des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind und die ihre Mitwirkungsabsicht der Dekanin oder dem Dekan spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben.

(3) Stimmberechtigt sind nur Professorinnen und Professoren und Habilitierte gemäß Absatz 2; die übrigen Mitglieder des Habilitationsgremiums wirken mit beratender Stimme mit.

(4) Das Habitationsgremium soll durch Professorinnen und Professoren und habilitierte Mitglieder anderer Fachbereiche und gegebenenfalls durch solche aus anderen Universitäten ergänzt werden; sie wirken mit beratender Stimme mit.

#### **§ 4 Verfahrensregeln**

(1) Das Habitationsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Sitzungen des Habitationsgremiums sind, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, nicht öffentlich. Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen gefasst. Auch bei Entscheidungen über Habitationsleistungen – die schriftliche Habitationsleistung (§ 10) und die Habilitation (§ 13) – sind geheime Abstimmungen unzulässig; in diesen Fällen kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

(3) Habitationsleistungen sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Habitationsgremiums zugestimmt hat. Bei Entscheidungen über Habitationsleistungen muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Habitationsgremiums mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt haben. Ist dies nicht der Fall, ist das Habitationsgremium beschlussunfähig und muss erneut einberufen werden.

#### **§ 5 Aufgaben des Habitationsgremiums**

(1) Das Habitationsgremium führt das Habitationsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Habitationsordnung etwas anderes vorsieht.

(2) Das Habitationsgremium soll sicherstellen, dass das Habitationsverfahren nach Einreichung des Zulassungsantrags innerhalb von neun Monaten abgeschlossen wird.

#### **§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation**

(1) Zur Habilitation wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer

1. in einem der im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften vertretenen Fächer (Erziehungswissenschaften, Didaktik der Sozialwissenschaften, Kunstpädagogik, Musikwissenschaft/Musikpädagogik, Politikwissenschaften sowie Soziologie) oder in einem vom Fachbereichsrat als gleichwertig anerkannten Fach den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder einen gleichwertigen ausländischen Grad erworben hat,
2. nicht an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung gestellt hat,
3. die schriftliche Habitationsleistung vorlegt.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben dem Zulassungsantrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf, der auch Angaben über ihre wissenschaftliche Tätigkeit enthält,
2. die Doktorurkunde und sonstige Zeugnisse über Hochschulprüfungen, staatliche Prüfungen und kirchliche Prüfungen, mit denen ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
3. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und je ein Exemplar der gedruckten Arbeiten,
4. eine Erklärung über etwaige frühere Habitationsverfahren und eine Versicherung, dass sie nicht an anderer Stelle ein Habitationsgesuch eingereicht haben und vor Abschluss des Verfahrens nicht an anderer Stelle ein Habitationsgesuch einreichen werden,
5. mindestens vier Exemplare der schriftlichen Habitationsleistung,
6. gegebenenfalls ein Verzeichnis, das über Art und Umfang ihrer bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen Auskunft gibt,
7. eine Erklärung darüber, in welchem Fachgebiet oder in welchen Fachgebieten die Habilitation angestrebt wird,

8. eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Inhalt: „Ich erkläre an Eides Statt: Ich habe die schriftliche Habitationsleistung selbständig und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der schriftlichen Habitationsleistung angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nichtveröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Arbeit erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder den an ihre Stelle tretenden Regelungen der Justus-Liebig-Universität enthalten sind, eingehalten.“,

9. ein amtliches Führungszeugnis.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, sofern dies für die Entscheidung über den Zulassungsantrag erforderlich ist.

(4) Können Bewerberinnen oder Bewerber eine Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann ihnen gestattet werden, den erforderlichen Nachweis auf andere Weise zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation wird bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht.

## **§ 7 Zulassung zur Habilitation**

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die eingereichten Unterlagen und erstattet dem Fachbereichsrat darüber Bericht, der über die Zulassung zur Habilitation entscheidet.

(2) Die Zulassung zur Habilitation kann nur versagt werden, wenn

1. die in § 6 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach § 6 Absatz 2 nicht vollständig sind oder
3. die in Frage kommenden Gutachterinnen und Gutachter des Fachbereichs (§ 9 Absatz 3) das Fachgebiet, das von der schriftlichen Habitationsleistung behandelt oder wesentlich berührt wird, nicht hinreichend begutachten können oder befangen sind oder
4. wenn und solange Bewerberinnen und Bewerber die Ausübung ihres Berufes untersagt ist, insbesondere durch eine strafgerichtliche Entscheidung.

(3) Haben Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Habilitation beantragt, so dürfen sie sich vor Abschluss des Verfahrens nicht an anderer Stelle zur Habilitation melden; widrigenfalls ist die Zulassung zur Habilitation zu widerrufen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Universität über die Zulassung zur Habilitation; die Mitteilung enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls ihre oder seine derzeitige oder frühere dienstliche Stellung in der Universität und das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie den Namen desjenigen Mitgliedes oder die Namen derjenigen Mitglieder des Habitationsgremiums nach § 3 Absatz 4.

## **§ 8 Schriftliche Habitationsleistung**

(1) Als schriftliche Habitationsleistung können eine Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Schriften angenommen werden. Werden andere wissenschaftliche Schriften als schriftliche Habitationsleistung angenommen, darf die Publikation der jüngsten Arbeit nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; über Ausnahmen entscheidet das Habitationsgremium.

(2) Die schriftliche Habitationsleistung soll in deutscher Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet das Habitationsgremium.

## **§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistung**

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt das Habitationsgremium gemäß Absatz 2 die Gutachterinnen und Gutachter.

(2) Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer für ein Fachgebiet eine Professur oder Dozentur oder die *venia legendi* hat, das von der schriftlichen Habitationsleistung behandelt oder wesentlich berührt wird.

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen – gegebenenfalls im Zusammenwirken – in der Lage sein, die fachliche Thematik der schriftlichen Habitationsleistung umfassend nachzuprüfen und zu bewerten.

(3) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss hauptamtlich tätige Professorin oder hauptamtlich tätiger Professor des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften sein; gehören dem Habitationsgremium nicht bereits nach § 3 Absatz 4 Professorinnen und Professoren als Vertreterinnen und Vertreter benachbarter oder auswärtiger Fachbereiche bzw. Fakultäten an, so soll eine Gutachterin oder ein Gutachter aus einem benachbarten oder auswärtigen Fachbereich bzw. aus einer auswärtigen Fakultät bestellt werden.

(4) (Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von sechs Monaten erstattet werden; ihre Bewertungsergebnisse sind nachvollziehbar zu begründen.

(5) Die Gutachten sowie die schriftliche Habitationsleistung liegen zur Einsichtnahme im Dekanat für die Dauer von vier Wochen – in der vorlesungsfreien Zeit von acht Wochen – aus. Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Habitationsgremiums (§ 3 Absatz 3 und Absatz 4) werden hiervon durch Rundschreiben der Dekanin oder des Dekans verständigt; sie sind verpflichtet, diese Benachrichtigung durch Unterschrift zu bestätigen.

(6) Jedem stimmberechtigten Mitglied des Habitationsgremiums (§ 3 Absatz 3) steht es frei, ein zusätzliches Gutachten zu erstatten.

## **§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habitationsleistung**

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Habitationsgremiums in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistung.

(2) Das Habitationsgremium hat bei seiner Entscheidung über die schriftliche Habitationsleistung den fachwissenschaftlichen Gutachten einen maßgeblichen Einfluss auf die Bewertungsentscheidung einzuräumen. Das Habitationsgremium darf sich über die Gutachten nur in fachwissenschaftlich fundierter Weise hinwegsetzen; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(3) Bei behebbaren Mängeln kann der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden. Die Entscheidung trifft das Habitationsgremium.

(4) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist nach dem Beschluss über die schriftliche Habitationsleistung auf Wunsch Einsicht in die Habitationsakten, insbesondere in die Gutachten und Stellungnahmen sowie in etwaige Gegengutachten, zu gewähren.

(5) Lehnt das Habitationsgremium die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung ab, so hat dies die Dekanin oder der Dekan gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu begründen. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein neues Habitationsgesuch nur einmal mit einer anderen schriftlichen Habitationsleistung stellen.

(6) Bis zur Entscheidung nach Absatz 1 kann die Bewerberin oder der Bewerber vom Verfahren zurücktreten; in diesem Falle wird das Verfahren eingestellt.

## **§ 11 Vortrag und Colloquium**

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habitationsleistung ist die mündliche Habitationsleistung durch einen Habitationsvortrag mit wissenschaftlicher Aussprache (Colloquium) zu erbringen.

(2) Für den Habitationsvortrag reicht die Bewerberin oder der Bewerber zwei Themenvorschläge ein, die sich nicht mit dem Thema bzw. den Themen der schriftlichen Habitationsleistung decken dürfen. Aus den vorgeschlagenen Themen wählt das Habitationsgremium ein Thema aus und teilt dieses der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Vortrages mit.

(3) Der Habitationsvortrag soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an den Habitationsvortrag findet unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Habitationsgremiums das Colloquium statt. Mitwirkungsberechtigt sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Habitationsgremiums sowie die Gutachterinnen und Gutachter.

(5) Habitationsvortrag und Colloquium sind öffentlich.

## **§ 12 Behinderte Bewerberinnen und Bewerber**

Behinderten Bewerberinnen und Bewerbern wird auf Antrag gestattet, den Habitationsvortrag und das Colloquium in einer der Behinderung angemessenen Weise durchzuführen. Die Anforderungen an die im Habitationsverfahren nachzuweisende Befähigung dürfen dadurch nicht geringer bemessen werden. Zum Nachweis der Behinderung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich; in Ausnahmefällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Habitationsgremiums.

## **§ 13 Entscheidung über die Habilitation**

(1) Unmittelbar nach Beendigung des Colloquiums entscheidet das Habitationsgremium über die Annahme oder Ablehnung der Habilitation. Bei Ablehnung der Habilitation können Habitationsvortrag und Colloquium bis zum Ende des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. Dazu sind neue Themen zu wählen; § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Habitationsgremium legt fest, in welchem Fachgebiet oder welchen Fachgebieten die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen hat. Dabei ist es an den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nicht gebunden.

## **§ 14 Mitteilung der Entscheidung**

(1) Stimmt das Habitationsgremium der Habilitation zu, so teilt die oder der Vorsitzende des Habitationsgremiums der Bewerberin oder dem Bewerber diese Entscheidung zusammen mit dem gemäß § 13 Absatz 2 gefassten Beschluss mit.

(2) Lehnt das Habitationsgremium die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung (§ 10) oder die Habilitation (§ 13) ab, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die wesentlichen Gründe der Entscheidung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

## **§ 15 Umhabilitation und Erweiterung der Habilitation**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule an die Justus-Liebig-Universität oder eine fachliche Erweiterung ihrer Habilitation anstreben, richten ein entsprechendes Gesuch an den Fachbereich.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die in § 6 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 5, 6 und 9 genannten Unterlagen,
2. in sinngemäßer Anwendung von § 6 Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 7 die entsprechenden Erklärungen,

3. eine Erklärung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 8,
4. das Original oder eine beglaubigte Kopie der Habitationsurkunde sowie
5. die Einwilligung, dass der Fachbereich die Gutachten des früheren Verfahrens beiziehen darf.

(3) Über die Umhabilitation oder die Erweiterung der Habilitation entscheidet das Habitationsgremium in entsprechender Anwendung von §§ 10, 11 und 13. Bei einem Antrag auf Erweiterung der Habilitation sollen die Gutachten auch die nach der Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers veröffentlichten Arbeiten einbeziehen.

(4) Die Umhabilitation oder die Erweiterung der Habilitation wird durch eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein freigesähltes Thema abgeschlossen.

## **§ 16 Veröffentlichung der schriftlichen Habitationsleistung**

Die schriftliche Habitationsleistung soll, sofern sie nicht bereits veröffentlicht ist, innerhalb von zwei Jahren der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## **§ 17 Urkunde**

(1) Die oder der Habilitierte erhält eine von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete Urkunde mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sie enthält das Datum des Tages, an dem gemäß § 13 Absatz 1 über die Habilitation entschieden worden ist, und bezeichnet das Fachgebiet oder die Fachgebiete der Habilitation gemäß § 13 Absatz 2.

(2) Mit der Überreichung der Urkunde erlangt die oder der Habilitierte den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Die Urkunde enthält den Hinweis, dass die oder der Habilitierte berechtigt ist, dem von ihr oder ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen.

(3) Die Urkunde für das Verfahren gemäß § 15 wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung ausgehändigt.

## **§ 18 Führung, Erlöschen und Entziehung des akademischen Grades**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen den akademischen Grad erst nach der Aushändigung der Urkunde führen.

(2) Der nach dieser Ordnung verliehene akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) erlischt, wenn Habilitierten

1. gemäß § 21 die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“,
2. die akademische Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“,
3. die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen worden ist oder
4. ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer Hochschule übertragen oder
5. die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen worden ist.

(3) Der nach dieser Ordnung verliehene akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) darf von Habilitierten dann nicht weitergeführt werden, wenn eine Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder eine Habilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat.

## **§ 19 Verweigerung, Rücknahme und Widerruf der Habilitation**

(1) Das Habitationsgremium verweigert den Vollzug der Habilitation, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens (Aushändigung der Urkunde) herausstellt, dass

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht gegeben waren oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren getäuscht oder gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

(2) Das Habitationsgremium nimmt die Habilitation zurück oder widerruft sie, wenn sich nachträglich Mängel nach Absatz 1 herausstellen und diese Mängel wesentlich sind.

(3) Vor dem Beschluss über die Verweigerung, die Rücknahme oder den Widerruf der Habilitation ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

## **§ 20 Rechtsbehelfe und Entscheidungen über einen Widerspruch**

(1) Über einen Einspruch gegen Entscheidungen, die die oder der Vorsitzende des Habitationsgremiums getroffen hat, entscheidet das Habitationsgremium.

(2) Über einen Widerspruch im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Habitationsgremium.

## **II. Abschnitt: Privatdozentinnen und Privatdozenten**

### **§ 21 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“**

Auf Antrag der oder des Habilitierten verleiht der Fachbereich die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

### **§ 22 Rechte und Pflichten**

(1) Privatdozentinnen oder Privatdozenten sind auf dem Fachgebiet oder den Fachgebieten, für die sie ihre Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen haben (§ 13 Absatz 2), zur Lehre am Fachbereich berechtigt (venia legendi) und verpflichtet.

(2) Die Lehrverpflichtung beträgt eine Semesterwochenstunde. Die Beteiligung der Privatdozentinnen und Privatdozenten an Hochschulprüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen.

### **§ 23 Urkunde**

Über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ stellt der Fachbereich eine Urkunde aus, in der das Fachgebiet oder die Fachgebiete der venia legendi genau zu bezeichnen sind. Die Urkunde ist von der Dekanin oder von dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen zu versehen.

### **§ 24 Ruhen der Rechte und Pflichten**

Privatdozentinnen und Privatdozenten können von ihren Lehrverpflichtungen für die Dauer eines Semesters durch die Dekanin oder den Dekan befreit werden. Auf begründeten Antrag kann der Fachbereichsrat darüber hinaus die Lehrverpflichtung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren aussetzen.

### **§ 25 Verlust der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“**

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die ohne Zustimmung des Fachbereichs oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester die Lehrtätigkeit nicht ausüben, verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Den Verlust stellt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs nach

Anhörung der Betroffenen durch Bescheid an diese fest. Der Verlust tritt nicht ein, wenn sie nach Erreichen der Altersgrenze ihre Lehrtätigkeit einstellen.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten verlieren das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, soweit ihnen akademische Bezeichnungen oder Bezeichnungen im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 5 verliehen worden sind oder ein Hauptamt im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 4 übertragen worden ist oder eine Umhabilitation oder Habilitation im Sinne von § 18 Absatz 3 erfolgt ist.

(3) Privatdozentinnen und Privatdozenten können darauf verzichten, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die schriftliche Verzichtserklärung ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten und von dieser oder diesem unter Hinweis auf die Folgen (§ 26) zu bestätigen.

(4) Der Verlust der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ aufgrund einer Rücknahme oder eines Widerrufs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 26 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten**

Die Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 22 erlöschen, wenn sie nach § 25 das Recht verlieren oder darauf verzichtet haben, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

## **III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Rückwirkende Verleihung des akademischen Grades einer oder eines Habilitierten**

(1) Habilitierte, die sich im Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Hessischen Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) und dem Inkrafttreten dieser Habitationsordnung im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität habilitiert haben, können bei der Dekanin oder dem Dekan beantragen, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors gemäß § 1 Absatz 2 zu führen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Habitationsordnung gestellt werden.

(2) Sofern die Voraussetzungen hierfür zur Zeit der Antragstellung vorliegen, stellt die Dekanin oder der Dekan über die rückwirkende Verleihung des akademischen Grades ("Dr. habil.") eine Urkunde aus, mit der die Habilitationsurkunde ergänzt wird. Der akademische Grad kann nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Diese Habitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Von da an findet die „Habitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 18. Juli 1969 (ABl. 1970 S. 100) keine Anwendung mehr.

Habitationsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Habitationsordnung eröffnet wurden, sind auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach der „Habitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen“ zu Ende zu führen. Das Antragsrecht erlischt ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Habitationsordnung.